

Gehaltsumwandlung

Zwischen , , (Arbeitgeber)

und

Herr , , (Arbeitnehmer)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom
mit Wirkung vom folgendes vereinbart:

§ 1

Der Anspruch des Mitarbeiters auf

- laufendes Arbeitsentgelt
- (Sonderbezüge, z.B. Weihnachtsgeld)

wird in Höhe des Betrages von 1/ jährlich/monatlich EUR, zahlbar jeweils zum ,
erstmals zum , letztmals zum in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von
Beiträgen zu einer Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs.2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesse-
rung der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt (Barlohnverzicht).

Der Arbeitgeber wird diese Beiträge zu der Direktversicherung so lange zahlen, wie der Mitarbeiter
einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt insbe-
sondere auch dann, wenn das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z.B.
während der Elternzeit oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall).
Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Mitarbeiter in diesem Fall die Ver-
sicherungsbeiträge - grundsätzlich über den Arbeitgeber - aus privaten Mitteln zahlen; anderenfalls
wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

Die auf diesen Versicherungsbeitrag entfallende pauschale Lohnsteuer, ggf. Kirchenlohnsteuer sowie
der Solidaritätszuschlag werden

- vom Mitarbeiter ebenfalls durch Barlohnverzicht finanziert
- vom Arbeitgeber getragen.

§ 2

Für Gehaltserhöhungen sowie für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen (z.B. Weihnachts-
gratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge) bleibt das Arbeitsentgelt zuzüglich des in
Ziffer 1. vereinbarten Barlohnverzichts maßgebend.

§ 3

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so
kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von Monaten für
die Zukunft gekündigt werden. Soweit der Mitarbeiter nach Wirksamkeit der Kündigung nicht die Zah-
lung der Versicherungsbeiträge übernimmt und die Vertragspartner auch keine anderweitige Regelung
treffen, wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

§ 4

Die Direktversicherung wird durch den Arbeitgeber auf das Leben des Mitarbeiters bei der Versicherungs-AG abgeschlossen. Für das Versicherungsverhältnis gilt der Versicherungsvertrag einschließlich der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sowie eventuell ergänzender Regelungen und der Bestimmungen des Gruppenvertrages, sofern ein solcher abgeschlossen worden ist.

Nähere Einzelheiten über die Versicherungsleistung und die Beitragszahlung enthalten die Versicherungszusage und die Versicherungsbescheinigung, die der Arbeitgeber dem Mitarbeiter nach Abschluss der Direktversicherung aushändigt.

§ 5

Im Versicherungsvertrag wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Mitarbeiter bis zu dem Zeitpunkt, in dem dieser sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind. Es wird im Versicherungsvertrag zudem vereinbart, dass insoweit die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts durch den versicherten Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

Ort:

Datum:

Arbeitgeber

Arbeitnehmer